



Plesch & Mählmeyer - Rechtsanwälte

Huntestrasse 2 - 26135 Oldenburg

[Jann Plesch ▶](#)[Christoph Mählmeyer ▶](#)[Gerd Plesch ▶](#)[Aktuelles ▶](#)[Mitarbeiterinnen ▶](#)[Kontakt + Anfahrt ▶](#)[Virtuelle Kanzlei ▶](#)

Warenkauf im Ausland über das Internet

Die soeben verabschiedete Rom I.-Verordnung wird im Dezember 2009 wirksam. Dann regelt sich die wichtige Frage, welche Rechtsordnung im Einzelfall anzuwenden ist nach folgenden Grundsätzen:

1. Bestellt ein deutscher Unternehmer über eine interaktive Website im Internet bei einem portugiesischen Händler Wein, findet das Recht am Ort der Partei Anwendung, die die geschäftstypische Leistung erbringt. Das wäre im vorliegenden Fall die Lieferung des Weins und somit käme portugiesisches Recht zur Anwendung. Will dies der deutsche Unternehmer vermeiden, muß er mit dem portugiesischen Händler vor Vertragsschluss die Anwendbarkeit deutschen Rechts (BGB) vereinbaren.

2. Bestellt ein deutscher Verbraucher die Ware und erfolgt dies ohne Vereinbarung über das anzuwendende Recht, so kommt bei Verbraucherverträgen zukünftig immer das Recht des Verbrauchers zur Anwendung, also hier das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Selbst wenn aber eine Rechtswahl zugunsten des Unternehmers z.B. über die Geschäftsbedingungen erfolgt, gelten in jedem Fall die "zwingenden" Vorschriften des Heimatrechts des Verbraucher. Damit soll Verbraucherschutz vereinbart werden.

3. Die Verordnung gilt in den EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar mit Ausnahme von Dänemark. Das Vereinigte Königreich Großbritannien kann aufgrund eines Zusatzprotokolls noch über seine Teilnahme entscheiden.